AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE
UND VETERINÄRWESEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Informationsveranstaltung Alpwirtschaft

6. April 2016, Schulungsraum ABS, Vaduz

Mutterkuhhaltung in der Sömmerungsverordnung 2016

Dr. Peter Malin

LIECHTENSTEIN

Alpung von Mutterkühen

LIECHTENSTEIN

Alpung von Mutterkühen

Entwicklung der Mutterkuhalpung in Liechtenstein

Jahr	Anzahl gealpter Mutterkühe
2000	134
2005	186
2010	217
2015	256

Bestossene Alpen:
12-15 Alpen im Durchschnitt der letzten Jahre

LIECHTENSTEIN

Alpung von Mutterkühen

Handlungsbedarf?

- Steigende Bedeutung der Mutterkuhalpung
- Extensive ~ wenig sozialisierte Rinder
- Weiter fortschreitende touristische und Freizeit-Nutzung des Alpengebiets
- Weiter zunehmende Entfremdung der Gesellschaft zum landwirtschaftlichen Nutztier

➢ **Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen:**

  - Landwirtschaft
  - Alpwirtschaft
  - Tourismus
  - Wanderer/Freizeitnutzer
  - Behörden

LIECHTENSTEIN

Inhalt

1. 8 Punkte zur Alpung von Mutterkühen
2. Bestimmungen im Einzelnen
3. Vergleich SöV-Bestimmungen im Entwurf – Ratgeber BUL, SBV MK Schweiz; AG MK Kt GR
4. Rechtliche Aspekte
5. Diskussion

LIECHTENSTEIN

Inhalt

1. **8 Punkte zur Alpung von Mutterkühen**
2. Bestimmungen im Einzelnen
3. Vergleich SöV-Bestimmungen im Entwurf – Ratgeber BUL, SBV MK Schweiz; AG MK Kt GR
4. Rechtliche Aspekte
5. Diskussion

LIECHTENSTEIN

1. 8 Punkte neu in Artikel 14, *Alpung von Mutterkühen*

1. Hinweistafeln „Kuhmütter schützen ihre Kälber“ und „Achtung Stier“
2. Der Alpvogt erstellt ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben, insbesondere betreffend Abkalbungen.
3. Der Alpvogt erhebt die Besamungs- oder Belegungsdaten von Mutterkühen.
4. Mutterkühe mit jungen Kälbern weiden nur auf Koppeln ohne Wanderweg-Querung.
5. Beobachtungspflicht für Alppersonal: Meldung aggressiver Tiere
6. Der Alpvogt stellt aggressive Tiere in den Heimbetrieb zurück.
7. Kein Weidebetrieb an stark frequentierten Wegen während der Hauptferienzeit
8. Haftpflichtversicherung

LIECHTENSTEIN

Inhalt

1. 8 Punkte zur Alpung von Mutterkühen
2. **Bestimmungen im Einzelnen**
3. Vergleich SöV-Bestimmungen im Entwurf – Ratgeber BUL, SBV MK Schweiz; AG MK Kt GR
4. Rechtliche Aspekte
5. Diskussion

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.1

Mutterkuhweiden, die über Strassen und Wanderwege betreten werden können, sind vom Alpvogt deutlich und an gut sichtbarer Stelle mit der offiziellen Warntafel der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) zu kennzeichnen. Bei mitlaufendem Stier ist in gleicher Weise mit dem Schild „Achtung Stier“ zu warnen. Der Alpvogt kann sich bezüglich der Platzierung der Warntafel von der Landesalpenkommission beraten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung. Das ALKVW stellt die Warntafeln unentgeltlich zur Verfügung.

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.2

Der Alpvogt erstellt ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung von Mutterkühen, das insbesondere die Abkalbungen während der Alpzeit regelt.

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.3

Der Alpvogt erhebt bei den auftreibenden Haltern von Mutterkühen schriftlich die Besamungs- oder Belegungsdaten sämtlicher Mutterkühe. Können diese nicht angegeben werden, so muss der Tierhalter die Trächtigkeitsdauer durch tierärztliche Untersuchung vor dem Alpauftrieb feststellen lassen.

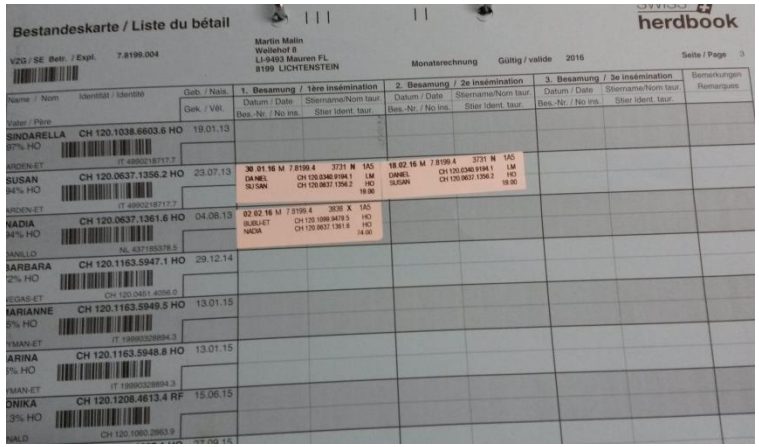

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.4

Der Alpvogt sorgt dafür, dass abkalbende Mutterkühe, solche mit jungen Kälbern und Mutterkühe nach Abort bei fortgeschrittener Trächtigkeit auf einer Koppel geweidet werden, durch welche keine Wanderwege führen.

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.5

Das Alppersonal hat das Verhalten der Mutterkühe intensiv zu beobachten. Gegenüber Menschen aggressiv reagierende Tiere sind an den Alpvogt zu melden und erste Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.6

Der Alpvogt stellt sicher, dass Tiere mit aggressivem Verhalten gegenüber Menschen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden in den Heimbetrieb zurückgestellt werden. Bis zum Abtransport dieser Tiere sind die notwendigen Sicherheits-vorkehrungen zu treffen.

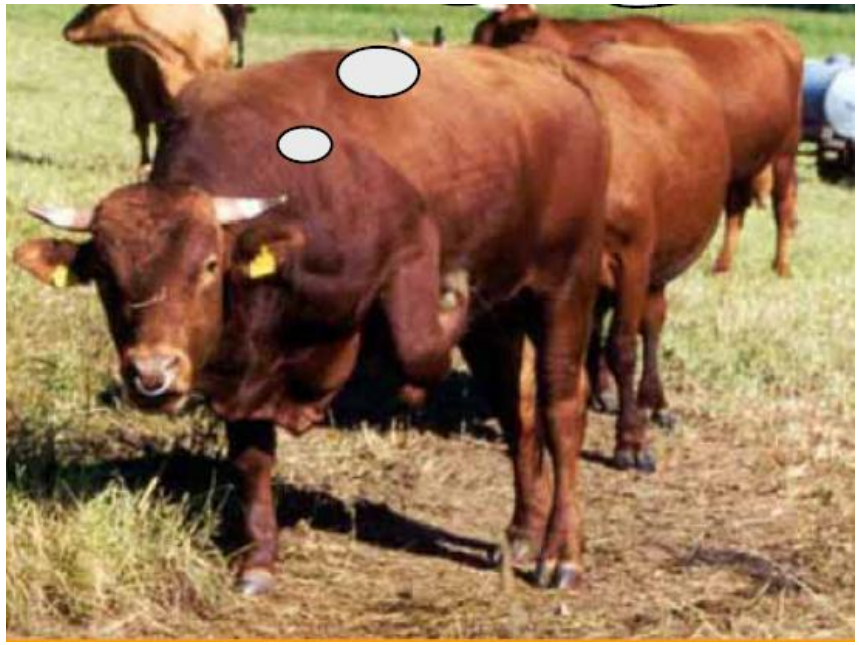

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.7

Die Weideeinteilung ist so zu wählen, dass die Tiere während der Hauptferienzeit nicht an stark frequentierten Wegen und Plätzen weiden.

LIECHTENSTEIN

2. Bestimmungen im Einzelnen

14.8

Mutterkuhalpen müssen über eine Haftpflichtversicherung, in der Tierunfälle eingeschlossen sind, verfügen.

LIECHTENSTEIN

Inhalt

1. 8 Punkte zur Alpung von Mutterkühen
2. Bestimmungen im Einzelnen
3. **Vergleich SöV-Bestimmungen im Entwurf – Ratgeber BUL, SBV MK Schweiz; AG MK Kt GR**
4. Rechtliche Aspekte
5. Diskussion

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.1

Mutterkuhweiden, die über Strassen und Wanderwege betreten werden können, sind vom Alpvogt deutlich und an gut sichtbarer Stelle mit der offiziellen Warntafel der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) zu kennzeichnen. Der Alpvogt kann sich bezüglich der Platzierung der Warntafel von der Landesalpen-kommission …

a) Begleitmassnahme / Verlässt die Herde die betreffende Weide, ist die Tafel abzudecken oder zu entfernen.

b) Warnen Sie mit dem Schild «Achtung Stier» vor mitlaufenden Stieren.

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.2

Der Alpvogt erstellt ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung von Mutterkühen, das insbesondere die Abkalbungen während der Alpzeit regelt.

Erstellen Sie (Alpvogt!) für Ihren Alpbetrieb ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung von Rindvieh und Mutterkühen. Halten Sie darin fest, ob Abkalbungen möglich sind.

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.3

Der Alpvogt erhebt bei den auftreibenden Haltern von Mutterkühen schriftlich die Besamungs- oder Belegungsdaten sämtlicher Mutterkühe. Können diese nicht angegeben werden, so muss der Tierhalter …

Abkalbungen auf der Alp dürfen nur auf dazu eingerichteten Alpen stattfinden.

Verlangen Sie (Alpvogt!) die Belegungs- bzw. Abkalbedaten schriftlich.

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.4

Der Alpvogt sorgt dafür, dass abkalbende Mutterkühe, solche mit jungen Kälbern und Mutterkühe nach Abort bei fortgeschrittener Trächtigkeit auf einer Koppel geweidet werden, durch welche keine Wanderwege führen.

Checkliste (5): Werden Kühe mit jungen Kälbern oder einem kürzlich bei fortgeschrittener Trächtigkeit erfolgten Abort nur auf Weiden ohne Wanderweg-Querung gehalten.

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.5

Das Alppersonal hat das Verhalten der Mutterkühe intensiv zu beobachten. Gegenüber Menschen aggressiv reagierende Tiere sind an den Alpvogt zu melden und erste Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Überprüfen Sie (Alpvogt!) die Kenntnisse Ihres Alppersonals und instruieren Sie dieses im Umgang mit Rindvieh und die Gefahren für Drittpersonen. Halten Sie die Mitarbeiter-Instruktion schriftlich im *agri*TOP-Handbuch fest.

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.6

Der Alpvogt stellt sicher, dass Tiere mit aggressivem Verhalten gegenüber Menschen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden in den Heimbetrieb zurückgestellt werden. …

Arbeitsgruppe Mutterkühe Kt. GR :

«Die dem Alppersonal als aggressiv aufgefallenen Tiere müssen sofort innerhalb von 24 Stunden von der Alp geholt werden.»

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.7

Die Weideeinteilung so zu wählen, dass die Tiere während der Hauptferien-zeit nicht an stark fre-quentierten Wegen und Plätzen weiden.

Checkliste (3): Können durch angepasstes Weidemanagement Gefahren für Wandernde vermieden werden, z.B. durch das Berücksichtigen der Hauptwanderzeiten?

LIECHTENSTEIN

3. Vergleich SöV – Ratgeber

14.8

Mutterkuhalpen müssen über eine Haftpflicht-versicherung, in der Tierunfälle eingeschlossen sind, verfügen.

Begleitmassnahme / Allfällige Schäden durch Nutztiere sollten bei der Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung eingeschlossen werden.

LIECHTENSTEIN

Inhalt

1. 8 Punkte zur Alpung von Mutterkühen
2. Bestimmungen im Einzelnen
3. Vergleich SöV-Bestimmungen im Entwurf – Ratgeber BUL, SBV MK Schweiz; AG MK Kt GR
4. **Rechtliche Aspekte**
5. Diskussion

LIECHTENSTEIN

4. Rechtliche Aspekte (1)

ABGB, LR 210.0

§ 320

Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

OR, SR 220

Art. 56

Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gegebene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem anderen oder durch das Tier eines anderen gereizt worden ist.

LIECHTENSTEIN

4. Rechtliche Aspekte (2)

Regelungen in der Sömmerungsverordnung	Empfehlung mittels Ratgeber und Checkliste
Vorsorglicher Gesundheitsschutz als staatlicher Auftrag	Freiwillige Prävention in Eigenverantwortung der Branche
Vorschrift/verbindlich	Umsetzung von Massnahmen nach eigenem Gutdünken der Älpler
Vorsorglicher Schutz des Alpverantwortlichen bei Beachtung	Keine staatliche Kontrolle
Strafrechtliche Konsequenzen bei Nicht-Beachtung wegen des Verdachts auf fahrlässige Körperverletzung gemäss § 88 StGB	Haftung im zivilrechtlichen Verfahren bei Privatklage nach § 320 ABGB / keine staatliche Strafandrohung bei Nicht-Befolgung

LIECHTENSTEIN

Inhalt

1. 8 Punkte zur Alpung von Mutterkühen
2. Bestimmungen im Einzelnen
3. Vergleich SöV-Bestimmungen im Entwurf – Ratgeber BUL, SBV MK Schweiz; AG MK Kt GR
4. Rechtliche Aspekte
5. **Diskussion**

LIECHTENSTEIN

5. Diskussion

LIECHTENSTEIN

LIECHTENSTEIN